

Bekanntmachung

IX. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - vom 17.09.2013

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), des § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), § 2 Abs. 1 KAG, § 4 KAG, § 6 Abs. 1-7 KAG sowie § 8 Abs. 1-7 und 9 KAG vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27 in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.2022 folgende IX. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1, 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- (1) Die monatliche Grundgebühr, bestehend aus der allgemeinen Grundgebühr sowie der Grundgebühr für die Verwendung von Wasserzählern beträgt

bis zu 2,5 cbm QN 2,5 6,60 €

bis zu 6 cbm QN 6 6,73 €

bis zu 10 cbm QN 10 6,91 €

bis zu 40 cbm QN 40 14,74 €

bis zu 60 cbm QN 60 33,45 €

bis zu 40 cbm (Verbund) QN 40 V 20,80 €

bis zu 60 cbm (Verbund) QN 60 V 33,45 €

- (2) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der durch die Wasserzähler entnommenen Wassermenge, im Falle des § 20 Abs. 1 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung nach der rechnerisch ermittelten bzw. geschätzten Wasserentnahme. Sie beträgt 1,34 €/m³.

- (3) Für gewerbesteuerpflichtige Betriebe ab einer Wasserabnahmemenge von 1.500 m³ jährlich beträgt die Verbrauchsgebühr 1,27 €/m³.

- (4) Ab einer Wasserentnahmemenge von 28.000 m³ jährlich beträgt die Verbrauchsgebühr 1,00 €/m³.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 13.12.2022_____

LS

Gez.

Kristina Franke
Bürgermeisterin